

## Werbung

Eine Lokalzeitung preist unter der Rubrik »Rezept des Tages« eine Lammkeule »Nicosia« aus Zypern an. In dem Beitrag sind viermal Produkte eines Würzmittelherstellers erwähnt. Ein Journalist sieht darin Schleichwerbung und trägt dem Deutschen Presserat eine entsprechende Beschwerde vor. Die Zeitung ist sich keiner Schuld bewusst. Wenn ein Rezept für ein bestimmtes Gericht veröffentlicht werde, müssten auch diejenigen Produkte namentlich genannt werden können, die für dieses Rezept gedacht seien. Weder der Autor des Rezepts noch die Zeitung hätten einen kommerziellen Nutzen aus der Erwähnung gezogen. (1994)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitung den Hinweis, dass sie gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen hat. Auch wenn ein Rezept für ein bestimmtes Gericht veröffentlicht wird, rechtfertigt dies nach Ansicht des Presserats nicht die viermalige Erwähnung einzelner Produkte aus der Palette eines Würzmittelherstellers. Hier ist eindeutig die Grenze zur Schleichwerbung überschritten. Die Produkthinweise gehen über ein begründetes öffentliches Interesse hinaus. Dass die Firma weder irgendwelche Zahlungen für die Veröffentlichung des Rezepts geleistet, noch dafür Anzeigen geschaltet hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Der Presserat empfiehlt der Redaktion, künftig sorgfältiger mit werblichen Hinweisen umzugehen. (B 35/94)

**Aktenzeichen:**B 35/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Hinweis